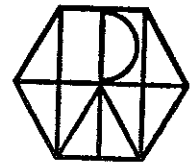


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN



Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 24
Seite 75-80

25. Juli 1973

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Promotionsordnung der

Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 12. Mai 1969, gültig ab 6. Juni 1969 gemäß Erlaß des
Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 6. 6. 1969, Az.: II B 3 43-14/1/1 Nr. 11821/69.

Änderungen genehmigt durch Erlaß des Ministers für
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-West-
falen vom 31. Oktober 1972, Az.: I B 5 43-14/1/1.

§ 1 Promotionsrecht

1. Die Fakultäten der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen haben das Recht der Promotion.
2. Es können verleihen:
 - 2.1 die ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
 - 2.2 die Philosophische Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sowie den Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
 - 2.3 die Medizinische Fakultät den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.).

§ 2 Voraussetzungen für die verschiedenen Doktorgrade

1. Voraussetzung für die Promotion zum **Dr.-Ing.** ist mit Ausnahme von § 2, 1.1 der Grad eines Diplom-Ingenieurs; Voraussetzung für die Promotion zum **Dr. rer. nat.** ist mit Ausnahme von § 2, 1.1 der Grad eines Diplom-Mathematikers, Diplom-Physikers, Diplom-Chemikers, Diplom-Geologen, Diplom-Mineralogen oder der Besitz eines anderen gleichwertigen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen in Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach.
- 1.1 Diplom-Mathematikern, Diplom-Physikern, Diplom-Chemikern, Diplom-Geologen, Diplom-Mineralogen, Inhabern eines anderen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms und Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen in Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach mit Erfolg abgelegt haben, kann der akademische Grad Dr.-Ing. verliehen werden, wenn die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, daß die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt; Diplom-Ingenieuren kann der akademische Grad Dr. rer. nat. verliehen werden, wenn die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, daß die Dissertation von naturwissenschaftlichem Interesse ist und der Bewerber über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. In den Fällen dieses Absatzes ist die Fakultät, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde, berechtigt, vor Eröffnung

des Promotionsverfahrens in einem Kolloquium die vorzusetzenden Kenntnisse des Antragstellers zu prüfen.

2. Voraussetzung für die Promotion zum **Dr. rer. pol.** ist der Grad eines Diplom-Volkswirtes, Diplom-Kaufmannes, Diplom-Handelslehrers, Diplom-Soziologen, Diplom-Politologen, Diplom-Wirtschaftsingenieurs oder ein anderer von der Philosophischen Fakultät als ausreichende Voraussetzung für die Promotion anerkannter akademischer Grad der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und zwei Semester eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach bestandener Diplomprüfung oder eine Assistententätigkeit an der RWTH von mindestens 2 Semestern.
- 2.1 Bewerber mit dem Grad eines Diplom-Ingenieurs, Diplom-Mathematikers, Diplom-Physikers, Diplom-Chemikers oder eines anderen akademischen naturwissenschaftlichen Diploms erfüllen die Voraussetzungen durch den Nachweis eines mindestens viersemestrigen erfolgreichen Zusatzstudiums in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sind die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gebiete in den vorgenannten Prüfungen nicht ausreichend berücksichtigt worden, kann der Nachweis eines weiteren Zusatzstudiums in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gefordert werden.
3. Voraussetzungen für die Promotion zum **Dr. phil.** sind:
 - 3.1 Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses;
 - 3.2 hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Großes Latinum), die durch Vorlage eines Reifezeugnisses oder durch eine entsprechende Ergänzungsprüfung nachzuweisen sind.

Die Fakultät kann das Kleine Latinum oder Lateinkenntnisse als hinreichende Voraussetzung bei solchen Bewerbern anerkennen, die eine Diplomprüfung einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium in einem philologischen Fach oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben. Die Prüfung der hinreichenden Kenntnisse der lateinischen Sprache wird durch das Kleine Latinum oder den Nachweis von für das Fach ausreichenden Lateinkenntnissen erbracht. Die Prüfung dieser Kenntnisse wird im zweiten Fall im Rahmen der philosophischen, philologischen und historischen Fächer vorgenommen. Sie ist generell vorzunehmen in Fächern, die von ihrer Struktur her auf die Kenntnisse des Lateinischen angewiesen sind. In bestimmten Fächern, die von ihrer Struktur her nicht auf die Kenntnisse des Lateinischen angewiesen sind, kann die Philosophische Fakultät gemäß § 18 auf den Nachweis eines Latinums oder von Lateinkenntnissen verzichten;
 - 3.3 ein ordnungsgemäßes Studium der nach dieser Promotionsordnung gemäß § 19 zulässigen für die mündliche Prüfung gewählten Fächer von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Technischen Hochschule, Universität oder anderen wissenschaftlichen Hochschule, an der die gewählten Fächer ausreichend vertreten sind.

Für die Nebenfächer kann ein ordnungsgemäßes Studium von sechs Semestern als ausreichend gelten.

Über die Anrechnung von Semestern, die an einer Pädagogischen Hochschule verbracht worden sind, entscheidet die Fakultät im Einzelfall. Die an ausländischen Universitäten verbrachten Semester können bis zur Höchstzahl von 6 Semestern angerechnet werden, falls die Fakultät sie für gleichwertig erachtet;

- 3.4 ein Studium oder eine Assistententätigkeit an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen von in der Regel mindestens 2 Semestern. Die Fakultät kann von diesen Voraussetzungen befreien.
4. Voraussetzung für die Promotion zum **Dr. med.** ist die bestandene staatliche ärztliche Prüfung. Auf einstimmigen Beschluß der vereinigten Fachgruppenausschüsse kann ein Bewerber auch ohne vorherige Ablegung der staatlichen ärztlichen Prüfung zur Promotion zugelassen werden, wenn ihm die Ablegung dieser Prüfung gemäß § 24, 3.1 aus wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 3 Bedingungen für die Promotion

1. Eine mit Erfolg abgelegte Prüfung ist nachzuweisen, soweit sie in § 2 gefordert wird. Auf Antrag einer Fakultät kann der Senat andere Zeugnisse auf dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet als gleichwertig für die Zulassung zur Promotion anerkennen oder weitere Nachweise darüber verlangen, daß die vorgelegten Zeugnisse den nach § 2 geforderten Leistungen gleichwertig sind.
2. Der Bewerber hat eine von ihm in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. In Ausnahmefällen kann auch eine in fremder Sprache abgefaßte Dissertation zugelassen werden. In diesem Falle kann eine beglaubigte Übersetzung von der Fakultät gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefaßten Dissertation trifft die nach § 4,1 zuständige Fakultät im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 5,1 sowie §§ 22 und 23. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet die Fakultät, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in der beglaubigten deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
3. Für die Dissertation gilt weiter:
 - 3.1 Es muß von einer Fakultät anerkannt werden, daß die Dissertation einem Zweig des Wissenschaftsgebietes dieser Fakultät angehört.
 - 3.2 Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zulässig und der Fakultät anzuzeigen.
 - 3.3 Die Dissertation soll in Fühlungnahme mit einem Mitglied des Lehrkörpers (§ 6 der Hochschulverfassung) entstanden sein.
 - 3.4 Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erweisen und einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
4. Nach Annahme der Dissertation ist eine mündliche Prüfung gemäß § 8 abzulegen.
5. Es ist eine Promotionsgebühr nach den staatlichen Bestimmungen zu entrichten. (Überholt, da jetzt Gebührenfreiheit.)
6. Wird die mündliche Prüfung wiederholt, so ist für sie eine zusätzliche Gebühr nach den staatlichen Bestimmungen zu entrichten.

§ 4 Einreichen des Gesuchs

1. Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich über den Rektor an den Dekan der Fakultät zu richten, die das Recht auf Verleihung des angestrebten Doktorgrades hat.
 - 1.1 Haben mehrere Fakultäten dieses Recht und ist die Dissertation von einem Angehörigen einer dieser Fakultäten im Sinne von § 3,3.3 betreut worden, so ist das Gesuch an den Dekan der Fakultät zu richten, der der Betreuer angehört.
 - 1.2 Ist die Dissertation nicht betreut worden oder gehört der Betreuer nicht einer Fakultät an, die das Recht der Verleihung des angestrebten Doktorgrades hat, so ist – falls mehrere Fakultäten diesen Grad verleihen

können – das Gesuch an den Dekan der Fakultät zu richten, zu deren Wissenschaftsgebiet der für die Promotion vorausgesetzte Studienabschluß gehört.

2. Das Gesuch muß enthalten:
 - 2.1 die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
 - 2.2 den Titel der Dissertation.
3. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - 3.1 ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
 - 3.2 die nach § 3,1 erforderlichen Zeugnisse,
 - 3.3 ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation vor mehr als drei Monaten erfolgt ist; die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 - 3.4 eine Dissertation entsprechend § 3,2 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text in 2facher gebundener Ausfertigung*),
 - 3.5 etwaige auszugsweise Vorveröffentlichungen in gleicher Zahl,
 - 3.6 die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
 - 3.7 eine eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
 - 3.8 eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe der Zeit, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
 - 3.9 für die Promotion zum Dr. phil. und Dr. rer. pol. eine Benennung der gewünschten Fächer der mündlichen Prüfung (§§ 8 und 9) entsprechend den Angaben über die zulässigen Haupt- und Nebenfächer gemäß §§ 19, 20, 21,
 - 3.10 eine Bestätigung des Bewerbers, daß er die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat.
4. Urkunden sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5 Einleitung des Promotionsverfahrens

1. Der Dekan prüft das Gesuch. Stellt er fest, daß das Gesuch den Bedingungen des § 3,2 und den Forderungen des § 4 entspricht, so ist damit das Promotionsverfahren eröffnet.
2. Die promovierende Fakultät ernennt die Berichter gemäß § 6; in der Medizinischen Fakultät obliegt die Ernennung gemäß § 22 dem Prodekan der zuständigen Fachgruppe.
3. Nach Ernennung der Berichter gibt der Dekan dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. Er teilt dem Bewerber die Namen der ernannten Berichter mit.
4. Entspricht das Gesuch nicht den Bedingungen des § 3,2 und den Forderungen des § 4, so weist es die Fakultät unter Angabe der Gründe zurück. Nach Beseitigung der Mängel kann das Gesuch erneut vorgelegt werden.
5. Ein der Hochschule gemäß § 4 eingereichtes Gesuch um Verleihung des Doktorgrades kann nur bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5,1 zurückgenommen werden.
6. Wird ein Promotionsgesuch entsprechend § 5,5 zurückgenommen, so können bis zu 90% der Promotionsgebühr zurückgezahlt werden.
7. Wird ein nach § 5,4 zurückgewiesenes Gesuch erneut vorgelegt, so sind keine weiteren Gebühren zu entrichten.

§ 6 Ernennung der Berichter und deren Rechte

1. Die Fakultät bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichter, die Mitglieder des

*) Zur Beschleunigung des Verfahrens wird empfohlen, grundsätzlich dem Gesuch um Verleihung des Doktorgrades 4 Ausfertigungen der Dissertation beizufügen (Senatsbeschluß vom 25. 1. und 17. 5. 1973).

Lehrkörpers der Hochschule nach § 6 der Hochschulverfassung sind. Für das Verfahren in der Medizinischen Fakultät gilt außerdem § 22.

- 1.1 Mindestens einer der von der Fakultät zu benennenden Berichterstatter muß Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 6 der Hochschulverfassung in der Fassung vom 28. 11. 1968 sowie hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätig sein und in der Regel der promovierenden Fakultät angehören. Hierbei darf Privatdozenten oder Dozenten die Funktion dieses Berichterstatters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation mindestens 2 Jahre verstrichen sind.
- 1.2 Einer der Berichterstatter kann auch ein (§ 6 der Hochschulverfassung entsprechendes) Lehrkörpermitglied einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein an einer Forschungsanstalt tätiger Professor sein.
2. Ist die Dissertation gemäß § 3,3,3 betreut worden, so muß der Betreuer einer der Berichterstatter sein.
3. Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können im Einvernehmen mit ihr ein Mitglied oder mehrere Mitglieder ihres Lehrkörpers von der promovierenden Fakultät als Berichterstatter ernannt werden.

§ 7 Prüfung der Dissertation

1. Die Berichterstatter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Engeren Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Begründung ihres Vorschlages. Ist ein Berichterstatter nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist sein Gutachten zu erstatten, ernennt die Fakultät einen anderen Berichterstatter.
2. Der Dekan gibt den Mitgliedern der beteiligten Engeren Fakultät Gelegenheit, für die Dauer von 14 Tagen zu der Dissertation und den Gutachten der Berichterstatter Stellung zu nehmen. Die Engere Fakultät entscheidet unter Würdigung der Gutachten und etwaiger Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation und damit über die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge der Berichterstatter oder in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachten eingeholt werden.
3. Wird die Dissertation von der Fakultät angenommen oder abgelehnt, so gibt der Dekan dem Bewerber diese Entscheidung bekannt. Im Falle der Ablehnung wird dem Bewerber die Begründung hierfür mitgeteilt.
4. Die Fakultät kann auch beschließen, daß der Bewerber zunächst noch zu einer Ergänzung oder Umarbeitung seiner Dissertation aufgefordert wird.
- 4.1 In diesem Fall werden dem Bewerber die entsprechenden Wünsche der Fakultät mitgeteilt.
- 4.2 Die Fakultät bestimmt hierbei eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- 4.3 Die Arbeit kann nur einmal wiedervorgelegt werden.
5. Für das Verfahren bei der Promotion zum Dr. med. gelten die vorstehenden Bestimmungen nur, soweit nicht §§ 22, 23 und 24 eine abweichende Regelung treffen.
6. Eine abgelehnte Dissertation kann nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät.
- 6.1 Die Ablehnung der Dissertation ist durch den Rektor unter Angabe der Fakultät, des Zeitpunktes der Ablehnung, des Namens, des Geburtstages und des Geburtsortes des Bewerbers und des Titels der Dissertation sämtlichen wissenschaftlichen deutschen Hochschulen vertraulich mitzuteilen.
- 6.2 Ein erneutes Promotionsgesuch bei derselben oder einer anderen Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig.
Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen. Gemäß § 4,3,8 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- 6.3 Im Falle der Ablehnung wird die Dissertation dem Bewerber zurückgegeben, soweit nicht § 23 etwas anderes bestimmt.

Ein Exemplar der Dissertation mit den eingetragenen Beanstandungen verbleibt im Dekanat.

§ 8 Weiteres Prüfungsverfahren, Prüfungsausschuß

1. Wird die Dissertation angenommen, so wird eine mündliche Prüfung anberaumt.
2. Die mündliche Prüfung wird von der Engeren Fakultät bzw. gemäß § 22 von dem Fachgruppenausschuß durchgeführt. Diese übt das Recht der Prüfung durch einen von ihr jeweils bestimmten Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Dekans oder eines von ihm bestimmten planmäßigen Professors aus. Der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht Berichterstatter sein.
3. Dem Prüfungsausschuß gehören auch die Berichterstatter an.
4. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiche Rechte.
5. Für die Promotion zum Dr. med. gelten außerdem §§ 23 und 24.

§ 9 Durchführung der mündlichen Prüfung

1. Der Dekan teilt dem Lehrkörper der promovierenden Fakultät, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie dem Bewerber den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mit. Er lädt zu dieser Prüfung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen den Rektor und die Dekane der anderen Fakultäten unter Angabe der Namen des Bewerbers und der Berichterstatter sowie des Themas der Dissertation ein.
2. Die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 6 der Hochschulverfassung) haben das Recht, als Gäste an der Prüfung teilzunehmen; dieses Recht steht auch den übrigen Angehörigen der Hochschule zu, sofern sie promoviert sind oder mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben.
3. Jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen.
4. Bei Promotionen zum Dr.-Ing. und Dr. rer. nat. dauert die mündliche Prüfung mindestens 1 Stunde. Sie erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das gesamte Fachgebiet, zu dem das Thema der Dissertation gehört. Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- 4.1 Art und Dauer der Prüfung bei den Promotionen zum Dr. phil., Dr. rer. pol. und Dr. med. ergeben sich aus §§ 19, 20 und 24 bis 27.

§ 10 Ergebnis der Doktorprüfung

1. Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis dieser Prüfung.
- 1.1 Die an der mündlichen Prüfung als Gäste teilnehmenden Mitgliedern des Lehrkörpers (§ 9,2) haben das Recht, im Anschluß an die Prüfung dem Prüfungsausschuß vor dessen Beschlußfassung ihr Urteil abzugeben. Der Prüfungsausschuß nimmt dazu bei seinem Beschluß über das Ergebnis der mündlichen Prüfung Stellung.
- 1.2 Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuß setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil genügend (rite), gut (cum laude), sehr gut (magna cum laude) oder mit Auszeichnung (summa cum laude). An Stelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten angegeben werden. Das Ergebnis wird dem Bewerber sofort mitgeteilt. Für die Bewertung der Prüfung bei der Promotion zum Dr. med. gilt § 28.
- 1.3 Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal, frühestens nach 6, spätestens nach 18 Monaten, und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Ist auch diese mündliche Prüfung erfolglos, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Für die Promotion zum Dr. med. gilt § 27,7.
2. Ist die Doktorprüfung bestanden und sind die Bedingungen von § 11,1 erfüllt, so promoviert die Engere Fakultät den Bewerber zum Doktor.
3. Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so ist dies durch den Rektor unter Angabe der Fakultät, des Zeitpunktes der Prüfung, des Namens, des Geburtstages und des Geburtsortes des Bewerbers und des Titels der Dissertation sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen vertraulich mitzuteilen.

§ 11 Vervielfältigung der Dissertation

1. Die Dissertation ist in einer von der Fakultät zur Veröffentlichung genehmigten Fassung spätestens 1 Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt vorzulegen. Die Zahl der Ausfertigungen wird vom Senat festgelegt; sie beträgt höchstens 150. Versäumt der Bewerber die in Satz 1 bestimmte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbene Rechte unter Verfall der Gebühren.

In begründeten Fällen kann die Engere Fakultät die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern.

2. Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben und nach dem Muster der Anlage tragen sowie den Lebenslauf des Verfassers enthalten.

§ 12 Erfüllung der Promotionsleistungen, Abschluß der Promotion

1. Sind die gemäß § 11 vorgelegten Ausfertigungen der Dissertation von den Berichtern in Ordnung befunden worden, dann hat der Bewerber sämtliche Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Doktor-Urkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster*) ausfertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
2. Erst nach Empfang der Doktor-Urkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13 Ehrenpromotion

1. Rektor und Senat können auf Antrag einer Fakultät gemäß § 5,3 und § 25,8 der Hochschulverfassung den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.), eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.), eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.), eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h. c.) und eines Doktors der Medizin honoris causa (Dr. med. h. c.) verleihen.
2. Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotionen nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht nach § 1,2 haben.
3. Der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion in Anwesenheit des Senats und der Fakultät, die den Antrag auf Ehrenpromotion gestellt hat, durch Überreichung einer Doktor-Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten angegeben sind.

§ 14 Erneuerung der Doktor-Urkunde

Eine besondere Form der Ehrung ist die Erneuerung der Doktor-Urkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten. Sie wird nur denjenigen Doktoren der Hochschule zuteil, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit als einer besonderen Ehrung würdig erwiesen haben.

§ 15 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktor-Urkunde, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, so kann die Engere Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann von der Hochschule aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts entzogen werden. Dies gilt entsprechend für den Grad und die Würde eines Ehrendoktors.

§ 17 Rechtsweg

1. Wird gegen eine vor oder nach Eröffnung des Promotionsverfahrens getroffene Maßnahme gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben, so ist dieser beim Rektor einzureichen. Der Rektor legt den Widerspruch dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vor.
2. Ist die Entscheidung nach §§ 15 bis 17,1 rechtskräftig geworden, so wird die Ungültigkeitserklärung oder

*) Hier nicht abgedruckt.

die Entziehung des Doktorgrades durch den Rektor sämtlichen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 10,3 mitgeteilt. Die Prüfungsgebühr ist dann verfallen.

§ 18 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. phil.: Verzicht auf das Latinum oder auf Lateinkenntnisse

Die Philosophische Fakultät kann gemäß § 2,3.2 auf den Nachweis eines Latinums oder von Lateinkenntnissen verzichten bei folgenden Haupt- und Nebenfächern:

Geographie
Wirtschaftsgeographie
Psychologie
Pädagogik
Soziologie
Politische Wissenschaft

§ 19 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. phil.: Fächer der mündlichen Prüfung und Dauer der Prüfung

1. Die mündliche Prüfung (Rigorosum) zum Dr. phil. ist in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abzulegen. Hauptfach ist in der Regel das Fach, dem die Dissertation zugehört.

Als Haupt- und Nebenfächer der mündlichen Prüfung gelten:

Philosophie
Pädagogik
Psychologie
Soziologie
Politische Wissenschaft
Deutsche Philologie
Neuere deutsche Literaturgeschichte
Anglistik
Romanische Sprachwissenschaft
Romanische Literaturwissenschaft
Komparatistik
Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte
Geographie
Wirtschaftsgeographie
Kunstgeschichte
Baugeschichte

Bei Wahl des Faches Baugeschichte als Hauptfach muß als eines der Nebenfächer das Fach Kunstgeschichte gewählt werden.

Auf besonderen Antrag können auch andere an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen hinreichend vertretene Fächer als zweites Nebenfach und als Ergänzungsfach gewählt werden, wenn sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen gewählten Fächern stehen. Über die Zulassung solcher Fächerkombinationen entscheidet die Fakultät.

2. Die mündliche Prüfung zum Dr. phil. dauert für das Hauptfach eine, für jedes Nebenfach je eine halbe Stunde; im übrigen gilt § 9.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. rer. pol.: Form des Promotionsgesuchs und Umfang der mündlichen Prüfung

1. Bei Einreichung des Promotionsgesuchs ist: von Bewerbern zu § 2,2 ein Vorschlag für ein Hauptfach und zwei Nebenfächer der mündlichen Prüfung, von Bewerbern zu § 2,2.1 ein Vorschlag über ein Hauptfach und vier Nebenfächer vorzulegen.
2. Die mündliche Prüfung ist bei Bewerbern zu § 2,2 in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern vorzunehmen. Hauptfächer sind „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“. – Falls die Dissertation überwiegend Fragen aus den Gebieten des „Operations Research“, der „Politischen Wissenschaft“, der „Soziologie“, der „Internationalen Technischen Zusammenarbeit“ oder der „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ behandelt, kann eines dieser Fächer als Hauptfach gewählt werden. In diesem Falle sollte ein Nebenfach „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ heißen.
3. Bei Bewerbern zu § 2,2.1 erfolgt eine erweiterte Prüfung (Rigorosum) in einem Hauptfach und vier Nebenfächern. Hauptfach kann nur „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ oder „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ sein.

schaftslehre" sein. – Falls die Dissertation überwiegend Fragen aus den Gebieten des „Operations Research“, der „Politischen Wissenschaft“, der „Soziologie“, der „Internationalen Technischen Zusammenarbeit“ oder der „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ behandelt, kann eines dieser Fächer als Hauptfach gewählt werden. – Das Rigoroseum muß die Fächer „Theoretische Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ umfassen. Mindestens zwei Nebenfächer sind aus dem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. rer. pol.: Nebenfächer

1. Aus jeder Gruppe der nachstehenden Nebenfächer können Bewerber zu § 2,2 jeweils nur ein Fach, Bewerber zu § 2,2.1 jeweils nur zwei Fächer wählen. Ein schon als Hauptfach gewähltes Prüfungsfach kann nicht nochmals als Nebenfach gewählt werden.

2. Verzeichnis der Nebenfächer

I. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik

1. Theoretische Volkswirtschaftslehre
2. Finanzwissenschaft
3. Außenwirtschaft
4. Internationale technische wirtschaftliche Zusammenarbeit
5. Allgemeine Volkswirtschaftspolitik:
 - a) Industriepolitik
 - b) Verkehrspolitik
 - c) Sozialpolitik

II. Betriebswirtschaftslehre

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Kostenrechnung, Kalkulation und Preispolitik
3. Bilanzen, Bilanzanalyse, Bilanzkritik
4. Finanzierung
5. Operations Research
6. Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre
 - a) Industriebetriebslehre
 - b) Handelsbetriebslehre
 - c) Bankbetriebslehre

III. Politische Wissenschaft und Geschichte

1. Politische Wissenschaft
2. Geschichte
3. Internationale Beziehungen

IV. Sozialwissenschaften

1. Soziologie
2. Sozialpsychologie
3. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

V. Statistik und Versicherungswirtschaft

1. Wirtschaftsstatistik
2. Versicherungslehre

VI. Rechtswissenschaften

1. Bürgerliches und Wirtschaftsrecht
2. Öffentliches Recht, darin auch: Arbeitsrecht, Patent- und sonstiges Urheberrecht, Bergrecht

VII. Wirtschaftsgeographie und Landesplanung

1. Wirtschaftsgeographie
2. Landesplanung

VIII. Philosophische Fächer

1. Philosophie
2. Pädagogik
3. Psychologie

3. Auf besonderen Antrag kann ein weiteres, nicht im obigen Verzeichnis aufgeführtes, an der Hochschule durch einen Lehrstuhl vertretenes Lehrgebiet als Nebenfach zugelassen werden, wenn dieses Lehrgebiet in einem engen Zusammenhang mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften steht.

§ 22 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: Einleitung des Promotionsverfahrens

1. An die Stelle der Fakultät im Sinne von § 5,2 sowie von §§ 6 bis 8 tritt in der Medizinischen Fakultät jeweils eine der beiden Fachgruppen der Medizinischen Fakultät, an die Stelle der Engeren Fakultät jeweils der betreffende Fachgruppenausschuß.
2. Der Dekan der Medizinischen Fakultät bestimmt, welche der beiden Fachgruppen für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist. Er leitet sodann die Unterlagen für die Promotion der betreffenden Fachgruppe zu und teilt gleichzeitig der anderen Fach-

gruppe den Namen des Doktoranden sowie den Titel der Dissertation mit.

3. Der Prodekan der zuständigen Fachgruppe bestimmt mindestens zwei Berichtler für die Prüfung der Dissertation im Sinne von § 6.
4. Ist die Arbeit in einem Krankenhaus oder einer wissenschaftlichen Anstalt außerhalb der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen entstanden, muß der zuständige Krankenhaus- oder Institutsleiter ein kurzes Gutachten beilegen oder schriftlich erklären, daß er mit der Veröffentlichung als Dissertation an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen einverstanden ist.

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: Bewertung und Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation

1. Beantragen die Berichtler die Annahme der Dissertation im Sinne von § 7,1, so schlagen sie zugleich als Prädikat der Arbeit eine der Noten „genügend“ (rite) (3), „gut“ (cum laude) (2), „sehr gut“ (magna cum laude) (1) oder „ausgezeichnet“ (summa cum laude) (0) vor.
2. Der Fachgruppenausschuß legt bei der Entscheidung über die Annahme der Dissertation gemäß § 7,2 bei Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Prädikat der Dissertation aufgrund der Vorschläge der Berichtler fest.
- 2.1 Einer Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ muß der Fachgruppenausschuß mit 2/3-Mehrheit zustimmen.
3. Wird die Dissertation von dem zuständigen Fachgruppenausschuß, gegebenenfalls nach vorheriger Ausnutzung der Möglichkeiten des § 7,4, endgültig abgelehnt, so wird die abgelehnte Dissertation an die Fakultät zurückgeleitet und verbleibt mit den zugehörigen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Im übrigen gilt § 7.

§ 24 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: Zulassung zur mündlichen Prüfung als Kolloquium oder als Examen rigorosum

1. Die Annahme der Dissertation durch den Fachgruppenausschuß schließt die Zulassung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung ein.
2. Die mündliche Prüfung wird, sofern die Voraussetzung der bestandenen staatlichen ärztlichen Prüfung (§ 2,4) erfüllt ist, als Kolloquium (§ 25) durchgeführt.
3. Ist der Bewerber gem. § 2,4 ohne vorherige Ablegung der deutschen staatlichen ärztlichen Prüfung zur Promotion zugelassen worden, so erfolgt die mündliche Prüfung als Examen rigorosum (§§ 26 und 27).
- 3.1 Einen wichtigen Grund, aus dem die Ablegung der staatlichen ärztlichen Prüfung nicht zumutbar ist, so daß gem. § 2,4 eine Zulassung zur Promotion mit Verpflichtung zur Ablegung des Examen rigorosum erfolgen darf, können nur solche Bewerber geltend machen, die eine ärztliche Prüfung vor einem anderen als einem deutschen Prüfungsausschuß abgelegt haben oder die deutsche ärztliche Bestallung bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 26 nicht erstreben.

§ 25 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: Mündliche Prüfung als Kolloquium

1. Ist die mündliche Prüfung von dem Doktoranden in Form eines Kolloquiums abzulegen, so ist der Prüfungsausschuß nach § 8,2 und 8,3 mit je einem Prüfer für drei Prüfungsfächer zu besetzen.
- 1.1 Bei einer Promotion in der Fachgruppe B sollen die Prüfungsfächer aus dem Kreis der Prüfungsfächer für die staatliche ärztliche Prüfung ausgewählt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der Regel nur zulässig, wenn die dem Prüfungsausschuß gem. § 8,3 angehörenden Berichtler kein Fach vertreten, in dem nach der Bestallungsordnung eine Prüfung abzulegen ist.
- 1.2 Bei Promotionen in der Fachgruppe A soll mindestens ein Prüfungsfach aus dem Kreis der Prüfungsfächer der staatlichen ärztlichen Prüfung und mindestens ein weiteres aus dem Kreis der Prüfungsfächer der ärztlichen Vorprüfung, soweit diese von Mitgliedern des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät geprüft werden, ausgewählt werden. Ausnahmen von dieser Be-

stimmung sind in der Regel nur zulässig, wenn die dem Prüfungsausschuß gem. § 8,3 angehörenden Berichter kein Prüfungsfach vertreten.

2. Der Doktorand hat die mündliche Prüfung (Kolloquium) binnen zwei Wochen, vom Tage der Zulassung zur mündlichen Prüfung an gerechnet, abzulegen.
3. In der mündlichen Prüfung (Kolloquium) soll die wissenschaftliche Seite der Medizin betont und der Gegenstand der Dissertation möglichst berücksichtigt werden.
4. Bei der Einsetzung des Prüfungsausschusses ist jedem Prüfer das Gesuch um Zulassung zur Promotion mit sämtlichen eingereichten Unterlagen zugänglich zu machen. Weiterhin sind ihm die Gutachten der Berichter und ein Prüfungsformblatt zu übergeben.
5. Die Dauer der mündlichen Prüfung (Kolloquium) beträgt in der Regel je Fach 20 Minuten.
6. Von jedem Prüfer ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit dem Urteil „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) oder „ungenügend“ (4) in das Formblatt einzutragen.
7. Versäumt der Kandidat zweimal ohne hinreichende Entschuldigung den ihm gestellten Prüfungstermin oder insgesamt die ihm gestellte Prüfungsfrist, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Eine Rückerstattung der Promotionsgebühr findet nicht statt.

§ 26 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: Fächer und Prüfer im Examen rigorosum

1. Ist die mündliche Prüfung von dem Doktoranden in der Form des Examen rigorosum abzulegen, so wird der Doktorand in einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teil der mündlichen Prüfung in insgesamt sieben Fächern geprüft.
2. Im praktisch-klinischen Teil wird der Doktorand in Innere Medizin, in Chirurgie und in Geburtshilfe und Frauenheilkunde am Krankenbett geprüft.
- 2.1 Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder (nach Befinden des Prüfers) auch zweier Diagnosen und eine sich daran anschließende mündliche Prüfung, in der die Maßstäbe der ärztlichen Prüfung anzulegen sind.
3. Der theoretische Teil des Examen rigorosum darf nur abgelegt werden, wenn der Doktorand in allen Fächern des praktisch-klinischen Teils mindestens die Note „genügend“ (3) erreicht hat. Im theoretischen Teil erstreckt sich die Prüfung auf Anatomie, Physiologie oder physiologische Chemie, pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie und auf Hygiene oder Pharmakologie.
- 3.1 In den Fächern des theoretischen Teils des Examen rigorosum sind, soweit es sich um Prüfungsfächer der ärztlichen Prüfung handelt, die für diese üblichen Maßstäbe anzuwenden. Das gleiche gilt entsprechend für Prüfungsfächer, die sonst in der ärztlichen Vorprüfung geprüft werden.
4. Vertreten die dem Prüfungsausschuß gem. § 8,3 angehörenden Berichter keines der in § 26,2 und 3 genannten Fächer, so kann je eines der Prüfungsfächer des praktisch-klinischen und des theoretischen Teiles durch das von dem Berichter vertretene Fach ersetzt werden.
5. Unter Berücksichtigung von § 26,2 bis 4 ist der Prüfungsausschuß für das Examen rigorosum nach § 8,2 und 3 demnach mit je einem Prüfer für sieben Prüfungsfächer zu besetzen.
- 5.1 Die Prüfer für das Examen rigorosum müssen, entsprechend dem geforderten Prüfungsumfang, aus beiden Fachgruppen ausgewählt werden. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist dabei der Prodekan oder ein von ihm bestimmter planmäßiger Professor derjenigen Fachgruppe, die die Promotion durchführt.

§ 27 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: Durchführung des Examen rigorosum

1. Der Doktorand hat die mündliche Prüfung (Examen rigorosum) binnen 4 Wochen, vom Tage der Zulassung zur mündlichen Prüfung an gerechnet, abzulegen.
2. Bei der Einsetzung des Prüfungsausschusses ist jedem Prüfer das Gesuch um Zulassung zur Promotion mit sämtlichen eingereichten Unterlagen zugänglich zu machen. Weiterhin sind ihm die Gutachten der Berichter und ein Prüfungsformblatt zu übergeben.

3. Im Examen rigorosum wird jeder Kandidat in jedem Prüfungsfach in der Regel eine halbe Stunde geprüft. Bei der Reihenfolge der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind die Bestimmungen von § 26,3 zu berücksichtigen.
4. Auch im Examen rigorosum soll in gleicher Weise wie im Kolloquium unter Berücksichtigung der in § 26,2,1 und § 26,3.1 genannten Maßstäbe die wissenschaftliche Seite der Medizin betont werden.
5. Von jedem Prüfer sind Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung, das letztere mit dem Urteil „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) oder „ungenügend“ (4), in das Formblatt einzutragen.
6. Versäumt der Kandidat zweimal ohne hinreichende Entschuldigung einen ihm gestellten Prüfungstermin oder insgesamt die ihm gestellte Prüfungsfrist, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Eine Rückerstattung der Promotionsgebühr findet nicht statt.
7. Für das Examen rigorosum kann der Prüfungsausschuß mit einstimmigem Beschluß zulassen, daß der früheste Zeitpunkt für die Wiederholung einer erfolglosen mündlichen Prüfung in Abweichung von § 10,1,3 auf drei Monate vorverlegt wird.

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Dr. med.: Bewertung der Doktorprüfung

1. Das Ergebnis der Doktorprüfung wird in einer Gesamtnote niedergelegt, die sowohl die Bewertung der Dissertation als auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung (Kolloquium oder Examen rigorosum) umfaßt.
2. Die Bewertung der Dissertation erfolgt gemäß § 23,1; die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 25,6; die des Examen rigorosum gemäß § 27,5.
- 2.1 Die Zahlenwerte der Einzelurteile der Berichter über die Dissertation werden zusammengezählt und die so gewonnene Summe durch die Zahl der Berichter geteilt. Die sich ergebende Zahl stellt die Bewertung der Dissertation dar. Die Note für die mündliche Prüfung wird durch Zusammenzählen der Note der einzelnen Prüfer und Teilung dieser Summe durch die Zahl der Prüfer ermittelt.
3. Die Note für die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung werden zusammengezählt und durch zwei geteilt. Die so gewonnenen Zahlenwerte ergeben die Gesamtnote der Doktorprüfung, die bei Zahlen bis 0,5 „mit Auszeichnung“, bis 1,3 „sehr gut“, bis 2,3 „gut“ und bis 3,2 „genügend“ lautet.

§ 29 Übergangsbestimmungen

1. Diese Promotionsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Kultusminister in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 6. August 1951, die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 21. 12. 1962, die Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) vom 18. Februar 1965 und die Vorläufige Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin (Dr. med.) vom 15. 12. 1967 außer Kraft.
2. Bewerber, die ihr Gesuch um Verleihung des Doktorgrades vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach den bisher geltenden Promotionsordnungen promoviert.
3. Bewerber, die ihr Gesuch um Verleihung des Doktorgrades vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen, können auf Wunsch nach den bisher geltenden Promotionsordnungen promoviert werden.

(Anm. d. Red.: Ein Merkblatt mit Hinweisen für die Einrichtung des Promotionsantrages und für die Drucklegung der Pflichtexemplare ist im Rektorat erhältlich.)